

## **Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen**

Richtlinie

Förderung für schulbezogene Sprachprojektwochen  
und Austauschprogramme

# Richtlinie

## Förderung für schulbezogene Sprachprojektwochen und Austauschprogramme

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023*

### § 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Erwerb von interkulturellen Kompetenzen durch das Kennenlernen europäischer Länder sowie deren Sprache und Kultur.

### § 2. Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbar sind schulbezogene Sprachprojektwochen und Austauschprogramme von Schulklassen ab der 5. bis zur 12. bzw. 13. Schulstufe.
- (2) Förderbar sind Sprachreisen mit oder ohne Besuch einer Sprachschule in Europa mit einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Tagen.
- (3) Förderbar sind Schulbesuche in derselben Schulstufe einer Partnerschule mit einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Tagen.
- (4) Die Höhe der Förderung (einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss) wird als Pro-Kopf-Satz je SchülerIn wie folgt festgelegt:

Sprachreisen in Europa ohne Besuch einer Sprachschule:

Aufenthaltsdauer	Fördersatz
ab 5 Tage	€ 25,- pro SchülerIn

Sprachreisen in Europa mit Besuch einer Sprachschule:

Aufenthaltsdauer	Fördersatz
ab 5 Tage	€ 30,- pro SchülerIn
ab 10 Tage	€ 32,- pro SchülerIn

Schul- oder Jugendpartnerschaften in Europa:

Aufenthaltsdauer	Fördersatz
ab 5 Tage	€ 25,- pro SchülerIn

### § 3. Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge  
Der vollständig ausgefüllte Antrag muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen eingereicht werden.
- (2) Unterlagen
  - a. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen/Informationen verzichten.
  - b. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- (3) Förderentscheidung
  - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
  - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
  - c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
  - d. Zusagen erfolgen nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
  - e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (4) Zusageschreiben/Fördervereinbarung
  - a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen mit folgenden wesentlichen Inhalten:
    - FördernehmerInnen und Fördergeber,
    - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
    - Auszahlungsmodalitäten,
    - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen,
    - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
    - Regelungen hinsichtlich Rückforderungen nach Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen.
  - b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (5) Auszahlung der Förderung
  - a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
  - b. Dazu sind folgende Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Auslandsreise vorzulegen:
    - Verwendungsnachweis schulbezogene Sprachprojektwochen und Austauschprogramme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet von der SchulleitungNach Ablauf dieser Frist verfällt die Förderzusage.
  - c. Bei nicht ordnungsgemäß erbrachtem Verwendungsnachweis oder Ausfall der Sprachreise, besteht kein Anspruch auf die Förderung. Bei Abweichung der gemeldeten SchülerInnen-Anzahl wird der Förderbetrag entsprechend gekürzt.

#### **§ 4. Rahmenrichtlinie**

Über diese Förderbestimmungen hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.

#### **§ 5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.03.2023 in Kraft.